

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Neue Kriminalität im Wohnzimmer – Wie geht die Landesregierung mit den neuen Vorschriften zur Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen um?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie bei ihrer Zustimmung im Bundesrat zur Verschärfung des Waffenrechts im Wege des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften auch an die Folgen für den Verbleib historischer Hieb- und Stichwaffen oder Armbrüste an heimischen (Wohnzimmer-)Wänden oder in anderer Weise offen lagernd gedacht hat;
2. ob sie es bis zur Gesetzesänderung für eine akzeptable Form des Erinnerns an die Vorfahren erachtete, dass historische Waffen in dieser Weise aufbewahrt wurden;
3. inwieweit Angehörige der Landesregierung selbst derartige historische Waffen an Wohnungs- oder Bürowänden oder offen lagernd verwahrten;
4. wann diese Personen jeweils die Waffen in Folge der Umsetzung der neuen Vorschriften entfernt und in verschlossenen Behältnissen verpackt haben;
5. wie viele Straftaten und Unfälle in den letzten drei Jahren durch historische Hieb- und Stichwaffen verursacht wurden, die vor der Straftat beziehungsweise dem Unfall an Wohnungswänden hingen;
6. weshalb angesichts ihrer Erkenntnisse zu Straftaten und Unfällen eine Rechtsänderung in diesem Bereich erforderlich war;

7. wie sie die Bürger darauf aufmerksam macht, dass diese nunmehr nicht ungestraft derartige historische Gegenstände in der in Nummer 1 bezeichneten Weise verwahren dürfen;
8. welche Anstrengungen sie darüber hinaus für die Durchsetzung der Rechtsänderung in § 13 Absatz 2 Nummer 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vornehmen wird;
9. für den Fall, dass sie keine Anstrengungen unternehmen wird: warum sie Teile eines Gesetzes befürwortet, wenn sie deren Durchsetzung nicht anstrebt.

26.07.2017

Dr. Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Schweickert,  
Haußmann, Hoher, Keck FDP/DVP

#### Begründung

Die Landesregierung unterstützte die zum 6. Juli 2017 in Kraft getretenen Verschärfungen zum Waffenrecht. Nunmehr dürfen auch historische Hieb- und Stichwaffen oder Armbrüste nicht mehr offen verwahrt werden. Sie müssen in verschlossenen Behältnissen gelagert werden. Die Zeiten, in denen beispielsweise die Hieb- und Stichwaffen der Vorfahren zum Gedenken an diese an Wohnzimmerwänden hingen oder in alten Kartuschen steckten, sollen nach dem Willen der Landes- und Bundesregierung Vergangenheit sein. Gleiches trifft auf Andenken aus der Bundeswehrzeit zu.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2017 Nr. 4-1115.0/235 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob sie bei ihrer Zustimmung im Bundesrat zur Verschärfung des Waffenrechts im Wege des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften auch an die Folgen für den Verbleib historischer Hieb- und Stichwaffen oder Armbrüste an heimischen (Wohnzimmer-)Wänden oder in anderer Weise offen lagernd gedacht hat;*

#### Vorbemerkung:

Ob es sich bei den genannten Hieb- und Stichwaffen überhaupt um Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) handelt, hängt unter anderem von deren objektiver Gefährlichkeit ab. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) hat diesen seit Jahrzehnten in der Verwaltungspraxis bestehenden Grundgedanken beibehalten. Danach sind keine Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des WaffG solche Geräte, die zwar Hieb- und Stoßwaffen nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur (...) zur Brauchtumpflegerie (z. B. historisch nachgebildete Degen, Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand (z. B. Zierdegen, Dekorationsschwerter) geeignet sind.

Soweit es sich bei den Gegenständen um Hieb- und Stichwaffen oder Armbrüste im Sinne des WaffG handelt, ist deren Erwerb und Besitz regelmäßig erlaubnisfrei. Waffenbesitzer haben jedoch nach § 36 Abs. 1 S. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Diese Norm galt bereits vor der genannten Waffenrechtsnovelle und ist unverändert geblieben.

Zu 1.:

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften wurden unter anderem § 36 WaffG und § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) neu gefasst. Ziel der Neuregelung war eine Anpassung der Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Waffen an die technische Entwicklung sowie die Verlagerung der Vorgaben aus dem WaffG in die AWaffV.

Im Zuge der Neufassung wurde auch der Wortlaut des § 13 Abs. 2 AWaffV verändert, wonach unter anderem Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssen. Welcher Sicherheitsstandard „mindestens“ im Sinne der genannten Norm erfüllt sein muss, wird nach wie vor in Ziffer 36.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) konkretisiert, die unverändert geblieben ist. Danach reicht als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen, ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung wie z.B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen.

Soweit es sich bei den genannten Gegenständen tatsächlich um erlaubnisfreie Waffen im Sinne des WaffG handeln sollte, so ist eine Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften demnach nicht erfolgt. Eine derartige Verschärfung wurde während der Beratungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch nicht diskutiert. Laut der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 61/17) sollten vielmehr mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 AWaffV lediglich die Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition neu und übersichtlicher strukturiert werden.

Bei waffenrechtlichen Fragen sind grundsätzlich immer die entsprechenden Regelungen des WaffG, der AWaffV und der WaffVwV heranzuziehen, statt der isolierten Betrachtung einer einzelnen Norm. Soweit die Überarbeitung der AWaffV trotz der eindeutigen Regelung in der WaffVwV zu Rechtsunklarheit oder Problemen in der Praxis führen sollte, wird im Rahmen der anstehenden Änderungen des WaffG eine redaktionelle Anpassung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV angeregt werden.

*2. ob sie es bis zur Gesetzesänderung für eine akzeptable Form des Erinnerns an die Vorfahren erachtete, dass historische Waffen in dieser Weise aufbewahrt wurden;*

Zu 2.:

Wie sich aus der Vorbemerkung und der Stellungnahme zu Ziffer 1 ergibt, erfolgte hinsichtlich der Aufbewahrung historischer erlaubnisfreier Waffen keine inhaltliche Änderung. Die bisherige Regelung gilt fort und wird als sachgerecht erachtet.

*3. inwieweit Angehörige der Landesregierung selbst derartige historische Waffen an Wohnungs- oder Bürowänden oder offen lagernd verwahren;*

*4. wann diese Personen jeweils die Waffen in Folge der Umsetzung der neuen Vorschriften entfernt und in verschlossenen Behältnissen verpackt haben;*

Zu 3. und 4.:

Mitglieder der Landesregierung haben keine historischen Waffen an Wohnungs- oder Bürowänden oder offen lagernd verwahrt.

*5. wie viele Straftaten und Unfälle in den letzten drei Jahren durch historische Hieb- und Stichwaffen verursacht wurden, die vor der Straftat beziehungsweise dem Unfall an Wohnungswänden hingen;*

Zu 5.:

Hierzu liegen keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor.

*6. weshalb angesichts ihrer Erkenntnisse zu Straftaten und Unfällen eine Rechtsänderung in diesem Bereich erforderlich war;*

*7. wie sie die Bürger darauf aufmerksam macht, dass diese nunmehr nicht ungestraft derartige historische Gegenstände in der in Nummer 1 bezeichneten Weise verwahren dürfen;*

*8. welche Anstrengungen sie darüber hinaus für die Durchsetzung der Rechtsänderung in § 13 Absatz 2 Nummer 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vornehmen wird;*

*9. für den Fall, dass sie keine Anstrengungen unternimmt: warum sie Teile eines Gesetzes befürwortet, wenn sie deren Durchsetzung nicht anstrebt.*

Zu 6. bis 9.:

Wie bereits in der Vorbemerkung und der Stellungnahme zu Ziffer 1 dargelegt, wurden nach Auffassung der Landesregierung mit der Änderung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV die Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnisfreie Waffen nicht verschärft.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration